



Einwohnergemeinde Lupfig

Abwasserreglement

vom 01.01.2018



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupfig erlässt gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes Abwasserreglement:

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 Rechtliche Grundlagen
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines
- § 2 ¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Zweck

	² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.	Abgaben
§ 3	Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.	Geltungsbereich
§ 4	¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers. ² Die Begriffe sind im Kapitel V (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.	Abwasseranlagen, Begriffe
§ 5	¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet. ² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen. ³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt. ⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.	Aufgaben der Gemeinde
§ 6	Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.	Projekt- und Kreditbewilligung
§ 7	Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für: a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR) b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.	Zuständigkeit Gemeinderat

- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwasser auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten.
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

Gewässerschutzstelle
(§ 30 EG UWR/
§ 37 V EG UWR)

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.
- b) Abnahme der privaten Grundstückentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen).
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke.
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen.
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt.
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat kann im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 9 ¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Kanalisationsplanung
(§ 17 EG UWR)

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

Genehmigung
(§ 21 EG UWR)

³ Übergänge von öffentlichen Abwasseranlagen an die Verbandsanlagen Sammelkanal Birrfeld sind im Einvernehmen mit dem Abwasserverband zu planen.

§ 10 ¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen (ohne Hausanschluss) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Öffentliche Abwasseranlagen

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Satzungen von Zweckverbänden sind dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU), zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres (DVI) in Kraft.

Satzungen

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

⁴ Das Überbauen von Verbandsanlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist zusätzlich durch die betreffenden Abwasserverbände zu genehmigen.

§ 11 ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum. Private Abwasseranlagen

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfungen gehen zu Lasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die Dichtheitsanforderungen nicht erfüllt. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.

⁵ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

Art. 11 GSchV

⁶ Für Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse wird empfohlen, diese vor Baubeginn gemäss ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten ins Grundbuch einzutragen.

⁷ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, wird empfohlen, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch einzutragen zu lassen.

⁸ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

⁹ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern. Die spezifischen Anforderungen an die privaten Abwasseranlagen können dem jeweiligen Schutzzonenreglement entnommen werden.

§ 12 ¹ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (§ 17 EG UWR)

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13 Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Abwasserkataster (§ 22 EG UWR)

III. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

- § 14 ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art 11 und 12 GSchG vorgesehen ist. Anschlusspflicht
- ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.
- § 15 ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen. Anschlussrecht
- ² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (§ 26) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.
- ⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. §§ 35/36 V EG UWR
- § 16 ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Bestehende Abwasseranlagen
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
- ³ Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Abwasseranlagen (Hausanschlüsse) durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 17 Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest. Anschlussfrist

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 18 a) Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen. Gesuch für private Abwasseranlagen

b) Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

c) Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

d) Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für die Kosten gilt die Gebührenregelung des Baubewilligungsverfahrens (vgl. auch § 20).

§ 19 ¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen: Gesuchsunterlagen

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200 und Längsprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge

- Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
- Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
- Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Flächenberechnung (mit Schema) gemäss § 32 des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 20	Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement der Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.	Prüfungskosten
§ 21	Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.	Baubeginn, Geltungsdauer

§ 22 ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Projektänderung

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 23 ¹ Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlagen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

² Die Pläne des ausgeführten Bauwerks sind der Gewässerschutzstelle mit der Bauabnahme nach Inbetriebnahme des Kanalisationsanschlusses digital und in Papierform einzureichen.

³ Die Ausführungsqualität des Anschlusses ist mittels Kanalfertigkeitsaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Bauwerks mit der Bauabnahme der Gewässerschutzstelle einzureichen.

⁴ Sofern die Meldung der Vollendung der Anlage nicht vor dem Eindecken erfolgt, kann die Gewässerschutzstelle die Ortung unter Kostenfolge für den Eigentümer der anzuschliessenden Baute durchführen lassen.

⁵ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

V. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende jeweils aktuellen Richtlinien und Normen massgebend: Technische Ausführungsvorschriften

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AFU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

- § 25 Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser. Abwasser
- § 26 ¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen: Nichtverschmutztes
Abwasser
1. Priorität: Versickerung
 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention
- ² Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:
- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
 - b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- ³ Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14. Versickerungen
- ⁴ Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.
- ⁵ Strassen- und Platzwasser ist innerhalb der Bauzone grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht ohne Beeinträchtigung der Nachbarparzelle versickern zu lassen. Wenig verschmutztes
Abwasser

a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

⁶ Die Einleitung von Sickerwasser in die Kanalisation oder das Trennsystem ist nur zulässig, sofern ein Nachweis der geologischen Notwendigkeit vorliegt.

§ 27 ¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

Einzelreinigung häuslicher
Abwässer

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstellen einzuholen.

§ 28 ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle (Wassernutzungsgesetz).

Einleitungsbewilligung

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 29 ¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

Landwirtschaftsbetriebe

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30 ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Liegenschaftseigentümer / Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

Haftung

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 31 ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann Rechtsschutz, Vollstreckung
innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr oder Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 32 ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 Strafbestimmungen
GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafan drohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 33 ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt. Übergangsbestimmungen

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Revision

§ 35 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten

Lupfig, 01. Januar 2018

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann

Michèle Bächli, Gemeindeschreiberin

Gemeinde Lupfig
Breitenstrasse 14, Postfach
5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch

